



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER
NEVINGHOFF 22, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid

500-53.0105/14/0335508/0002.V

21. Mai 2015

Paul Heinemann GmbH & Co. KG

Industriestraße 5

49492 Westerkappeln

Änderung der Anlage zum Feuerverzinken

Verzeichnis des Bescheides

I.	Tenor	3
II.	Anlagedaten	4
III.	Antragsgegenstand	4
IV.	Nebenbestimmungen	4
IV.1	Allgemeine Festsetzungen	4
IV.2	Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	5
IV.3	Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes	8
IV.4	Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes	10
IV.5	Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes	11
V.	Hinweise	12
VI.	Begründung	13
VII.	Verwaltungsgebühren	14
	Anhang 1: Antragsunterlagen	16
	Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	18

**I.
Tenor**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹, in Verbindung mit § 1 und Nr. 3.9.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zum Feuerverzinken durch

- die Errichtung und den Betrieb einer neuen Ofenanlage mit Ofenfeuerung und einem eingehausten neuen Verzinkungskessel,
- die Errichtung und den Betrieb eines Wärmetauschers,
- die Nutzung des alten Verzinkungskessels als Warmhaltekegel für die Zinkschmelze des neuen Verzinkungskessels,
- die Schließung der offenen Rohwarenhalle sowie
- die Reduzierung des Wirkbadvolumens bei den Vorbehandlungsbädern in der ersten Auffangwanne von 275,1 m³ auf 187,5 m³

erteilt.

I.1 Eingeschlossene Entscheidungen:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Gemarkung Westerkappeln, Flur 131, Flurstücke 203, 205-207, 450 und 451 geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den geprüften und mit der Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

II. Anlagedaten

Anlage zum Feuerverzinken mit einer Verarbeitungsleistung von bis zu 6 t/h Rohgut aus Stahl

Betriebszeit: Montags 06:00 Uhr bis samstags 14:00 Uhr

III. Antragsgegenstand

- Errichtung und Betrieb einer neuen Ofenanlage mit Ofenfeuerung und einem eingehausten neuen Verzinkungskessel,
- Errichtung und Betrieb eines Wärmetauschers,
- Nutzung des alten Verzinkungskessels als Warmhaltekeessel für die Zinkschmelze des neuen Verzinkungskessels,
- Schließung der offenen Rohwarenhalle,
- Reduzierung des Wirkbadvolumens bei den Vorbehandlungsbädern in der ersten Auffangwanne von 275,1 m³ auf 187,5 m³.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist mir vor Ablauf der 2-Jahresfrist vorzulegen.
- IV.1.2 Der Bezirksregierung Münster ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlagen schriftlich anzuzeigen.
Die Anzeige muss mindestens 1 Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- IV.1.3 Der Bezirksregierung Münster ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen schriftlich anzuzeigen.

IV.1.4 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

IV.2.1 Die Verzinkungsanlage ist insgesamt so zu betreiben, dass die im gereinigten Abgas der Quelle V 1 folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

- Staub 5 mg/m³
- Chlor 3 mg/m³
- gasförmige anorganische Chlorverbindungen, 10 mg/m³
soweit nicht in Klasse 1 oder 2 nach 5.2.4 TA
Luft enthalten,
angegeben als Chlorwasserstoff
- Stoffe der Klasse 2 nach Ziffer 5.2.2 der TA Luft 0,5 mg/m³
- Stoffe der Klasse 3 nach Ziffer 5.2.2 der TA Luft 1 mg/m³

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet der v. g. Festsetzungen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen 1 und 2 im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse 2 sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen 1 und 3, der Klassen 2 und 3 oder der Klassen 1 bis 3 im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse 3 nicht überschritten werden.

IV.2.2 Die beim Verzinken anfallende Abluft muss durch die Einhausung vollständig erfasst und der Abgasreinigungsanlage zugeführt werden. Die Abgasreinigungsanlage muss während der gesamten Betriebszeit des Zinkbades betrieben werden. Die Einhausung muss während des Tauchvorganges geschlossen sein und darf erst dann geöffnet werden, wenn mit dem Abstreifen der Aschereste begonnen wird.

- IV.2.3 Die Beizbecken sind jeweils so zu betreiben, dass die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen aus den Beizbädern soweit minimiert werden (Sparbeizen, günstiges Verhältnis Säurekonzentration/Badtemperatur etc.), dass eine Massenkonzentration von 10 mg/m^3 an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff im Abgas nicht überschritten wird.
- IV.2.4 Die HCL-Säurekonzentration in den Beizbecken darf maximal 10 % betragen. Die Beizbecken dürfen nur bei Raumtemperatur genutzt werden. Die maximal zulässige Temperatur im Becken sollte 25° C nicht überschreiten.
- IV.2.5 Die Beizparameter - Säurekonzentration und Temperatur - sind zu dokumentieren. Die v. g. Parameter sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Die ermittelten Daten sind während eines 5-jährigen Zeitraumes zur Verfügung zu halten.
- IV.2.6 Die in den Nebenbestimmungen IV.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen gelten mit der Maßgabe, dass
- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration,
 - b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten.

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf den Normzustand ($273,15 \text{ K}$; $101,3 \text{ kPa}$) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Bei der Bestimmung der Massenkonzentration bleiben die Luftmengen unberücksichtigt, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen.

- IV.2.7 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach 3-monatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme ist durch eine nach § 26 i.V.m. § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle die Massenkonzentration an:
- Staub
 - Chlor
 - gasförmige anorganische Chlorverbindungen
 - Blei

- Nickel
- Zinn
- Cadmium

im Abgas hinter der Entstaubungsanlage der Quelle V 1

messen zu lassen.

Die Messung und der Messumfang sind vor Durchführung der Messung mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster abzustimmen.

Die v. g. Stelle ist zu beauftragen, über die v. g. Messungen einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung des Berichtes der Bezirksregierung Münster zuzusenden.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage, der Einrichtung zur Emissionsminderung und die in der Richtlinie VDI 2066 Blatt 1 genannten Angaben zur Durchführung der Messung und zur Erstellung des Messberichtes - soweit für den zu messenden Stoff anwendbar.

An den v. g. Quellen sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission und mindestens eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z. B. bei Reinigungs- und Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An-/Abfahrvorgängen durchzuführen.

IV.2.8 Zur messtechnischen Überprüfung der in den v. g. Nebenbestimmungen aufgeführten Emissionen sind vor Errichtung der Anlage entsprechend der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) im Einvernehmen mit einem Sachverständigen (§ 26 i.V.m. § 29b BImSchG) ein Messplatz und in dem jeweiligen Abgaskamin eine Probenahmestelle festzulegen.

Der jeweilige Messplatz muss ausreichend groß und gefahrlos begehbar sein. Sofern er im Freien liegt, muss er während der erforderlichen Arbeiten gegen Beeinträchtigungen durch Witterungseinflüsse geschützt werden.

Der Zugang zum Messplatz hat über festangebrachte Treppen, Hilfstreppen, Podeste und Laufstege zu erfolgen; auf die Arbeitsstättenrichtlinie - ASR 17/1, 2 "Verkehrswege" - wird hingewiesen.

- IV.2.9 Die Messungen nach Nebenbestimmung IV.2.7 sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen. Auf Antrag kann der Parameterumfang nach der zweiten Messung reduziert werden.
- IV.2.10 Das Abgas aus der Quelle V 1 ist mit einer Abluftgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s ins Freie abzuleiten.
- IV.2.11 Die Bescheinigungen des Bezirksschornsteinfegermeisters über die nach der 1. BImSchV durchgeführten Messungen an den auf dem Betriebsgelände vorhandenen Feuerungsanlagen sind an der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde vorzuhalten.
- IV.2.12 Die Bezirksregierung Münster ist über alle Vorkommnisse im Werk, durch die die Nachbarschaft erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Münster ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes

- IV.3.1 Vor Baubeginn ist dem Kreis Steinfurt als Untere Bauaufsichtsbehörde ein geprüfter Standsicherheitsnachweis einschl. des statisch-konstruktiven Brandschutzes vorzulegen. Dieser Nachweis muss von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit geprüft sein (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW). Die zugehörige Prüfbescheinigung (§ 72 Abs. 6 BauO NRW) ist beizufügen. Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Genehmigung.
- Mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen bei der Bauausführung sind staatlich anerkannte Sachverständige gem. § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu beauftragen.
- Mit der Anzeige über den Baubeginn sind mir die mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen mit Namen und Anschrift zu benennen.

Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist mir eine Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, aus der hervorgeht, dass dieser sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend dem vorgelegten bautechnischen Nachweis ausgeführt worden ist.

Hinweis: Die bautechnischen Nachweise können auch auf Antrag zur Prüfung (§ 68 Abs. 5 BauO NRW) beim Kreis Steinfurt – Bauamt – in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.

IV.3.2 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind mir entsprechende Bescheinigungen der beauftragten einzelnen staatlich anerkannten Sachverständigen zur Standsicherheit (einschl. des statisch-konstruktiven Brandschutzes) und/oder zum Schallschutz vorzulegen.

Aus diesen Bescheinigungen muss hervorgehen, dass die beauftragten Sachverständigen sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend der vorgelegten bautechnischen Nachweise ausgeführt worden ist.

IV.3.3 Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen müssen sich während der Betriebszeiten bzw. während des Aufenthalts von Personen im Gebäude in Fluchtrichtung leicht und ohne fremde Hilfsmittel, z. B. Schlüssel, nach außen öffnen lassen, Anhang zu § 3 ArbStättV, Ziff. 2.3 und Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR 2.3 (08/2007).

IV.3.4 Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR 2.3 Ziff. 4 (2) (v. 08/2007).

IV.3.5 Fluchtwege und Notausgänge sind gut sichtbar mit Fluchtwegpiktogrammen nach DIN 4844 zu kennzeichnen, Anhang zu § 3 ArbStättV, Ziff. 2.3 und §§ 3 / 4 Arbeitsschutzgesetz und ASR 2.3 Ziff. 7 (1) (v. 08/2007).

IV.3.6 Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen müssen sich in Fluchtrichtung, nach außen, öffnen lassen, Anhang zu § 3 ArbStättV, Ziff. 2.3 und Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR 2.3 (08/2007).

- IV.3.7 Die Genehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.
- IV.3.8 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem Umwelt- und Planungsamt – Untere Umweltschutzbehörde – und dem Bauamt – Untere Bauaufsichtsbehörde – des Kreises Steinfurt mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 75 Absatz 7 der Bauordnung NRW). Sie können hierfür das beigefügte Formular verwenden.
- IV.3.9 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Umwelt- und Planungsamt – Untere Umweltschutzbehörde – und dem Bauamt – Untere Bauaufsichtsbehörde – des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 82 Absatz 2 der Bauordnung NRW). Sie können hierfür das beigefügte Formular „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ verwenden.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes

- IV.4.1 Die Bescheinigungen der Fachbetriebe über die ordnungsgemäße Herstellung der Auffangtasse, der Beizbecken und der Spülbecken sind am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- IV.4.2 Die Auffangtasse, die Beizbecken und die Spülbecken sind im Sinne der VAwS vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen zugelassenen Sachverständigen (§ 11 VAwS) auf Dichtheit und Unversehrtheit zu überprüfen. Die Prüfberichte sind der Bezirksregierung Münster vorzulegen.
- IV.4.3 Für die v. g. Anlagen sind im Sinne des § 3 Abs. 4 VAwS jeweils eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen.

Für die Beizbehälter ist in der Betriebsanweisung darzulegen, wie eine Überfüllung der einzelnen Becken vermieden wird (Überfüllsicherung im Einzelfall - DWA-A 779).

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

IV5.1 Zum Abnahmetermin sind dem Dez. 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Münster folgende Gefährdungsbeurteilungen (einzeln oder zusammengefasst) zur Einsichtnahme vorzulegen:

- a) nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes,
- b) nach § 3 der Arbeitsstättenverordnung,
- c) nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung und
- d) nach § 6 der Gefahrstoffverordnung.

In der Gefährdungsbeurteilung nach der Arbeitsstättenverordnung sind insbesondere die Arbeitsplätze in der Rohwarenhalle zu betrachten.

Der Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung ist der Nachweis beizufügen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte in den Bereichen Vorbehandlung und Verzinkung sicher eingehalten werden.

Bei der Beurteilung des Umgangs mit Gefahrstoffen ist z.B. anhand der Sicherheitsdatenblätter zu ermitteln, ob weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

IV.5.2 Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen, ausreichend breiten, tragfähigen Fläche liegen oder an Gefahrenbereiche grenzen, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Diese Forderungen sind erfüllt, wenn Umwehungen (z.B. Geländer, Brüstungen etc.) vorhanden sind, die mindestens 1,00 m, bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m mindestens 1,10 m hoch sind. Umwehungen müssen mit Fuß- und Knieleisten versehen sein.

IV5.3 Durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass die Fluchtwege und die Notausgänge ständig freigehalten werden und somit zur jederzeitigen Benutzung zur Verfügung stehen.

V. Hinweise

- V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- V.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- V.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Bezirksregierung Münster schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- V.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Bezirksregierung Münster unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.5 Auf das Erfordernis der Durchführung einer Substitutionsprüfung nach der Gefahrstoffverordnung wird hingewiesen.

V.6 Technische Schutzmaßnahmen sind den organisatorischen grundsätzlich vorzuziehen. Sind die technischen und die organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft, sind persönliche Schutzausrüstungen vorzusehen (TOP - Prinzip).

VI. Begründung

Mit Antrag vom 13.11.2014 haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zum Feuerverzinken beantragt.

Die Genehmigungsunterlagen wurden mit dem Antrag am 13.11.2014 vorgelegt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden/Dienststellen vorgelegen:

- Gemeinde Westerkappeln
- Kreis Steinfurt
 - Bauamt
 - Brandschutz über Bauaufsicht
 - Gesundheitsamt
- meinem Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Der Standort des Vorhabens liegt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 8 "Industriegebiet Velp" der Gemeinde Westerkappeln und ist als Industriegebiet ausgewiesen.

Die Gemeinde Westerkappeln hat gegen das beantragte Vorhaben keine planungsrechtlichen Bedenken vorgetragen; die Planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

Die Antragsunterlagen wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb Ihrer Anlage zum Verzinken von Eisen- und Stahlteilen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Anlage zum Feuerverzinken fällt unter Nummer 3.8.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c i. V. mit § 3e Abs. 1 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – e UVPG wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Bekanntmachung dieses Prüfungsergebnisses/dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 27.02.2015 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Tageszeitung "Westf. Nachrichten".

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VII. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allg. Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) werden folgende Kosten festgesetzt:

1. Tarifstelle 15a.1.1b	4.127,50 EURO
[2.750 + (1.153.000 -500.000) x 0,003]	4.709,00 EURO
abzüglich 30% gem. Ziffer 8	<u>1.412,70 EURO</u>
verbleiben (gerundet)	3.296,00 EURO

2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung (100 € - 500 €)	250,00 EURO
---	-------------

Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung des mittleren Verwaltungsaufwandes ist die Ausschöpfung des Gebührenrahmens zu 50 % angemessen.

3. Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung:	
3.1. im Amtsblatt für den Regierungsbezirks Münster	57,00 EURO
3.2 in der Tageszeitung "Westf. Nachrichten"	<u>556,21 EURO</u>
Gesamt:	<u>4.159,21 EURO</u>

Betrag in Höhe von **4.159,21 EURO** ist an die Landeskasse bei der **Helaba** zu überweisen.
Die zahlungsrelevanten Daten sind der beiliegenden Kostenrechnung zu entnehmen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Terhorst

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Vorblatt, 1 Blatt
2. Schreiben vom 13.11.2014, 6 Blatt
3. Inhaltsverzeichnis, 2 Blatt
4. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 13.11.2014, 3 Blatt
5. Übersicht der voraussichtlichen Kosten, 1 Blatt
6. Topografische Karte, 3 Blatt
7. Amtlicher Lageplan, M = 1 : 500
8. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 33 Blatt
9. Angaben zur Energieeffizienz, 6 Blatt
10. Maschinenaufstellungsplan, M = 1 : 250
11. Schnitte, M = 1 : 250
12. Blockfließbild, Stoffströme, 1 Blatt
13. Fließbild Nr. 2, Emissionsquellen, 1 Blatt
14. Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten, Formular 2, 1 Blatt
15. Technische Daten, Formular 3, 5 Blatt
16. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, 7 Blatt
17. Quellenverzeichnis der gesamten Anlage, Formular 5, 2 Blatt
18. Abgasreinigung/Abwasserreinigung/-behandlung, Formular 6, 2 Blatt
19. Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 1 Blatt
20. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, 15 Blatt
21. Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe, Formular 8.2, 1 Blatt
22. Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen wassergefährdender Stoffe, Formular 8.3, 2 Blatt
23. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, Formular 8.4, 1 Blatt
24. Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5, 2 Blatt
25. Einzelfallprüfung gemäß UVPG, 20 Blatt
26. Technische Unterlagen zum Verzinkungssofen, 14 Blatt
27. Technische Unterlagen zum Verzinkungskessel, 3 Blatt
28. Technische Unterlagen zur Einhausung, 6 Blatt
29. Technische Unterlagen zum Wärmetauscher, 14 Blatt
30. Technische Unterlagen zur Beheizung der Arbeitsplätze, 11 Blatt

31. Technische Unterlagen zu den Vorbehandlungsbädern - Angebot, 9 Blatt
32. Technische Unterlagen zu den Vorbehandlungsbädern - Schnittzeichnung, 1 Blatt
33. Technische Unterlagen zu den Vorbehandlungsbädern - Fachbetriebsbescheinigung, 2 Blatt
34. Technische Unterlagen zur Untersuchung der Ofensteine der alten Verzinkungsofenanlage, 7 Blatt
35. UCL Emissionsmessung am Zinkkessel 2013-05, 4 Blatt
36. Emissionsmessung in der Beizerei aus 2014, 14 Blatt
37. Bestellungsurkunde der IHK vom 29.07.2004, 1 Blatt
38. Einverständniserklärung des Betriebsrates, 2 Blatt
39. Einverständniserklärung der Sicherheitsfachkraft, 2 Blatt
40. Einverständniserklärung des Arbeitsmediziners, 2 Blatt
41. Angaben zum Ausgangszustandsbericht, 1 Blatt
42. Bauantragsformular, 2 Blatt
43. Erklärung zur wasserrechtlichen Situation, 1 Blatt
44. Lageplan, M = 1 : 500
45. Flurkarte NRW, M = 1 : 2000
46. Grundriss und Schnitte, M = 1 : 100
47. Ansichten, M = 1 : 100
48. Berechnungen der Brutto-Grundfläche, des Brutto-Rauminhaltes, der Nutzflächen und der Herstellkosten, 1 Blatt
49. Baubeschreibung, 2 Blatt
50. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, 4 Blatt
51. Statistik der Baugenehmigungen, 2 Blatt
52. 2. Ergänzung des Brandschutzkonzeptes der Ing. Thormählen und Pleukert vom 08.12.2014, 20 Blatt
53. Brandschutzkonzept der Ing. Thormählen und Pleukert vom 13.06.2008, 38 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10.02.2015 (GV. NRW. S. 216)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
1. BImSchV	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38 – 49)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)

GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, 91)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)